

Einkaufs- und Bestellbedingungen der Chemfidence Services GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

Alle gegenwärtigen und künftigen Bestellungen und Aufträge an unsere Vertragspartner (nachfolgend "Lieferant" genannt) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn von uns auf ein Schreiben Bezug genommen wird, das Geschäftsbedingungen der Abnehmer oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Wir weisen darauf hin, dass für bestimmte Leistungen besondere Bedingungen Anwendung finden, die diese Einkaufs- und Bestellbedingungen ergänzen oder modifizieren können.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für uns. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Zahlung der vereinbarten Vergütung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Auf Anforderung sind uns diese Gegenstände auszuhändigen.

3. BESTELLUNGEN UND BESTELLÄNDERUNGEN

Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen, die nicht der Schriftform genügen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer handschriftlich unterzeichneten oder per Telefax erfolgenden Bestätigung. Einseitige rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend das Vertragsverhältnis, insbesondere Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nebst eigenhändiger Unterschrift; die schriftliche Erklärung kann auch per Telefax übermittelt werden. Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich oder per Telefax zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich oder per Telefax mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bei Bestellungen im Wege des elektronischen Datenaustausches gelten die hierfür vereinbarten Bedingungen für den Vertragsabschluss. In allen Dokumenten sind unsere Bestellzeichen (die komplette Bestellnummer, Bestellposition, Bestelldatum und unser Zeichen) anzugeben.

4. PREISE UND LIEFERZEIT

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen schließt der Preis Lieferung frei der genannten Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und läuft vom Bestelltage an. Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich oder per Telefax anzugeben. Unterläßt der Lieferant diese Mitteilung, so kann er sich uns gegenüber auf das Hindernis nicht berufen. Eine vereinbarte Vertragsstrafe können wir bis zur Begleichung der Schlussrechnung geltend machen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Sollte durch das Fehlen einer der Angaben gemäß Ziffer 3 Abs. 4 eine Verzögerung der Bearbeitung durch uns eintreten, verlängern sich die genannten Fristen um den Zeitraum der Verzögerung. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bankkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. der Eingang der Zahlungsanweisung bei der Bank oder Post. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

6. MÄNGELANSPRÜCHE UND HAFTUNG

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, daß der Liefergegenstand den gesetzlichen und vertraglichen Qualitätsanforderungen entspricht und keine Mängel aufweist. Insbesondere hat der Liefergegenstand den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu entsprechen. Im Falle von Mängeln am Liefergegenstand oder bei mangelhafter Leistung stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine Qualitäts- und Quantitätsabweichung innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) seit Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 12 Werktagen (ohne Samstage) nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt werden. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung ein Mangel des Liefergegenstands beseitigt wird oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, läuft die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche neu an. Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder durch Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch uns wird die Mängelhaftung des Lieferanten nicht berührt. Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferers liegt. Im übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant hat eine ausreichende Transportversicherung auf eigene Kosten zu übernehmen. Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder Subunternehmern durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist

uns auf Verlangen nachzuweisen. Uns leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von uns gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc., scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung – aus.

Januar 2024

8. VERSANDVORSCHRIFTEN

Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Der Lieferant hat die für uns günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben. Grundsätzlich hat der Lieferant Gefahrstoffe und Gefahrgüter gemäß den geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen alle von den jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten. Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Die Preis- und Sachgefahr geht an dem Zielort über, an welchen ein Gegenstand zu versenden ist.

9. EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE AN UNTERLAGEN

Alle Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen, Modelle, Werkzeuge, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen und Hilfsmittel, die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach unseren besonderen Angaben für ihn angefertigten Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen vom Lieferanten weder als solche noch inhaltlich für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf unser Verlangen sind sie samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Wir behalten uns die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte an allen dem Lieferanten übergebenen Unterlagen vor. Der Lieferant hat die Anfrage und Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten, Unterlagen und Hilfsmittel als Geschäftsgeheimnis zu beachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Der Lieferant hat von ihm eingesetztem Personal sowie Nachunternehmern eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unseren Gunsten aufzuerlegen. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit die betroffenen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Unterlagen aller Art, die wir für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigen, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die von uns angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Unsere Werknormen und Richtlinien sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

10. SCHUTZRECHTSVERLETZUNG

Der Lieferant haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Urheberrechte) Dritter nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen sowie allen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen, freizustellen.

11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11.04.1980 ist anzuwenden. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist ausschließlich Frankfurt am Main falls der Lieferant Kaufmann ist oder seinen Sitz nicht im Inland hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Unberührt bleiben anderweitige Gerichtsstände für unsere Ansprüche gegen den Lieferanten. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in ergänzenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

12. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI ERBRINGUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IM INDUSTRIEPARK HÖCHST IN FRANKFURT AM MAIN ("INDUSTRIEPARK")

Betreiber des Industriepark ist die Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG ("Betreiber"). Der Lieferant erkennt die jeweils geltenden Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter und Beauftragte des Betreibers des Industriepark an. Sollten dem Lieferanten diese Vorschriften und Bestimmungen nicht vorliegen oder nicht bekannt sein, senden wir diese dem Lieferanten auf Anforderung zu. Der Betreiber ist berechtigt, von dem Lieferanten für die wiederholte Einfahrt von Fahrzeugen jeder Art (z.B. Fahrzeuge für Personen- und Materialtransport, Spezialfahrzeuge, Baumaschinen selbstfahrend oder aufgeladen) in den Industriepark sowie für die von dem Betreiber geforderte Ausstellung von Ausweisen für den Einlaß von Personen und Beauftragte des Lieferanten in den Industriepark eine angemessene Vergütung zu verlangen, die von dem Betreiber jeweils allgemein für derartige Fallgestaltungen nach billigem Ermessen festgesetzt ist. Der Betreiber kann die Einfahrt und den Einlaß in den Industriepark von der Akzeptierung der jeweils allgemein nach billigem Ermessen festgesetzten Bestimmungen eines Fremdfirmenmanagements im Industriepark (Regelung von Einzelheiten der Anmeldung von Fahrzeugen und Personen, Sicherheitsaspekten, Sanktionen bei Verstoß gegen Ordnungs- oder Verkehrsbestimmungen) abhängig machen.